

# Reglement über die **Schlichtungsstelle**

der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung  
(WPV) vom 01. Januar 2022

**Reglement über die Schlichtungsstelle der  
Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)  
vom 01. Januar 2022**

**Inhalt**

1. Allgemeines der Schlichtungsstelle.....	4
2. Abklärungen der Schlichtungsstelle .....	5
3. Ordnung der Schlichtungsstelle .....	9
4. Schlussbestimmungen.....	10

Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Reglement gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichten Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Zudem sind die in dieser Richtlinie erwähnten Begriffe Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Revisionsstelle gleichgestellt.

## **1. Allgemeines der Schlichtungsstelle**

Gestützt auf Art. 92 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2019 über die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (LGBl. 2019, Nr. 017, nachfolgend "WPG") sowie Art. 7 Ziff. 1 Bst. g der Geschäftsordnung vom 31. August 1994 (nachfolgend WPGO) hat die Plenarversammlung der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (nachfolgend "WPV") nachstehende Standesrichtlinien erlassen:

### **Art. 1 Zweck und Aufgabe der Schlichtungsstelle**

- 1.1 Die Schlichtungsstelle unterstützt den Vorstand der WPV in seinem Wirkungskreis und seinen Aufgaben gemäss Art. 93 Abs. 3 Bst. c), d), e) WPG sowie gemäss Art. 14 Ziff. 1 Bst. d i.V.m. Art. 20 WPGO mit Empfehlungen. Damit bezweckt die WPV, das Vertrauen der Kunden und der Öffentlichkeit in die Tätigkeit ihrer Mitglieder zu fördern, das Ansehen des Berufsstandes zu mehrern und standeswidriges Verhalten zu verhüten.
- 1.2 Die Schlichtungsstelle erstellt Empfehlungen und Gutachten zu Handen des Vorstandes.

### **Art. 2 Persönliche Zuständigkeit**

- 2.1 Alle Mitglieder gemäss Art. 90 Abs. 1 WPG und Art. 1 Ziff. 1 und 2 WPGO der WPV unterstehen der Beurteilung durch die Schlichtungsstelle.
- 2.2 Die Mitglieder der WPV haben vor der Schlichtungsstelle auch für Verstösse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustehen.

### **Art. 3 Sachliche Zuständigkeit**

- 3.1 Die Schlichtungsstelle ist zuständig für
  - a) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und der Vergütung der Dienstleistungen des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die angesuchte gütliche Beilegung eines darüber bestehenden Streites;
  - b) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinigungsmitgliedern;
  - c) die Ausübung des Antrags- und Beschwerderechts im Verfahren wegen Pflichtverstössen gegen die nach Art. 92 Abs. 1 Bst. g WPG von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Standesregeln.

Die Schlichtungsstelle erstellt in diesem Zusammenhang Empfehlungen an den Vorstand.

#### **Art. 4 Zusammensetzung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit**

- 4.1 Die Schlichtungsstelle setzt sich aus fünf Mitgliedern wie folgt zusammen:
- ein Vertreter des Vorstandes der WPV und zwei Mitgliedern der WPV,
  - ein Rechtsanwalt, welcher Mitglied der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer ist,
  - ein in der Schweiz wohnhafter und nicht in Liechtenstein tätiger Wirtschaftsprüfer, welcher ein von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassener Revisionsexperte ist.
- 4.2 Mit Ausnahme der Vertreter der WPV sind alle gleichzeitigen Tätigkeiten in anderen Organen der WPV unvereinbar mit dem Amt eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle.
- 4.3 Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie ihr Präsident werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Plenarversammlung gewählt.
- 4.4 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig; Ergänzungswahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

#### **Art. 5 Schweigepflicht**

Alle Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie deren Hilfspersonen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dieser Verschwiegenheitspflicht befreit soweit Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts sie dazu zwingen. An den Vorstand und den Geschäftsführer müssen jedoch sämtliche Informationen und Unterlagen weitergegeben werden.

## **2. Abklärungen der Schlichtungsstelle**

#### **Art. 6 Einleitung einer Abklärung**

- 6.1 Die Einleitung einer Abklärung erfolgt durch Anzeige.
- 6.2 Anzeigen sind beim Präsidenten des Vorstandes einzureichen. Dieser informiert den Präsidenten der Schlichtungsstelle über den Eingang der Anzeige.

### **Art. 7 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

Die Mitglieder der WPV sind verpflichtet, bei einer Abklärung vor der Schlichtungsstelle mitzuwirken, zur Anzeige Stellung zu nehmen und von der Schlichtungsstelle verlangte Auskünfte zu erteilen.

### **Art. 8 Grundsätze**

Abklärungen der Schlichtungsstelle sollen effizient, einfach und rasch sein und die allgemein anerkannten prozessualen Grundsätze, namentlich die Wahrung des rechtlichen Gehörs, beachten.

### **Art. 9 Anzeigeberechtigung**

Jedermann ist berechtigt, innert zwei Jahren seit Kenntnisnahme des massgeblichen Sachverhalts Anzeige einzureichen.

### **Art. 10 Inhalt der Anzeige**

Die Anzeige hat den relevanten Sachverhalt genau zu umschreiben. Beweismittel sind zu nennen, Urkunden sind einzeln nummeriert und mit einem Beilagenverzeichnis zu versehen einzureichen. Zeugen sind mit Namen, Vornamen und genauer Adresse aufzuführen. Die Anzeige ist unterzeichnet einzureichen.

### **Art. 11 Nichteintretung**

Nicht einzutreten ist auf Anzeigen, die

- a) unvollständig sind und auch auf entsprechende Fristansetzung hin nicht vervollständigt werden;
- b) offensichtlich unbegründet oder verspätet sind;
- c) ungebührlichen Inhalts sind;
- d) sich auf bereits von der Schlichtungsstelle beurteilte Sachverhalte beziehen;
- e) Sachverhalte betreffen, die offensichtlich nicht in die persönliche oder sachliche Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fallen.

### **Art. 12 Entscheide**

Die Schlichtungsstelle fasst ihre Entscheide für die Empfehlung mit Mehrheitsbeschluss; kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

### **Art. 13 Sitzungsort**

Der Präsident der Schlichtungsstelle bestimmt den Sitzungsort.

### **Art. 14 Stellung des Anzeigers**

Dem Beschuldigten kommt keine Parteistellung zu. Ihm steht keine Akteneinsicht zu, er kann keine Anträge stellen.

### **Art. 15 Stellungnahme des Beschuldigten und Mitwirkungspflicht**

- 15.1 Die Anzeige wird unverzüglich, allenfalls nach Einholung von Ergänzungen, dem Beschuldigten zur schriftlichen Stellungnahme innert der von der Schlichtungsstelle festgelegten Frist vorgelegt.
- 15.2 Nimmt der Beschuldigte in der gesetzten Frist nicht Stellung, wird Verzicht auf Stellungnahme angenommen.

### **Art. 16 Abschreibung**

Stellt der Beschuldigte den standeskonformen Zustand sogleich wieder her, kann die Schlichtungsstelle der Anzeige keine weitere Folge geben und dem Vorstand empfehlen, die Anzeige abzuschreiben.

### **Art. 17 Beweisverfahren**

- 17.1 Bleibt der Sachverhalt auch nach der Stellungnahme des Beschuldigten unklar, kann die Schlichtungsstelle dem Vorstand die Weiterleitung des Sachverhaltes an die FMA empfehlen.

### **Art. 18 Empfehlungen der Schlichtungsstelle**

- 18.1 Der Entscheid sowie die Empfehlung stellt der Präsident der Schlichtungsstelle dem Vorstand ohne Verzug schriftlich zu; mit detaillierter Begründung und sämtlichen vorhandenen Unterlagen.
- 18.2 Kommt die Schlichtungsstelle zum Schluss, dass
  - a) auf die Anzeige nicht einzutreten ist (gemäss Art. 11)
  - b) das Verfahren abzuschreiben ist (gemäss Art. 16)
  - c) keine Verletzung der Berufsordnung vorliegt so hält sie dies in ihren Empfehlungen fest.

18.3 Erkennt die Schlichtungsstelle auf Verletzung der WPGO oder andere von der WPV erlassenen Richtlinien, so hält sie dies in ihrem Entscheid fest und empfiehlt:

- a) wegen Geringfügigkeit der Verletzung keine Massnahmen
- b) Warnung
- c) Weiterleitung an die FMA

### **Art. 19 Kosten und Entschädigungsfolgen**

19.1 Wird auf Verletzung erkannt, werden dem Beschuldigten die Kosten der Abklärung auferlegt.

19.2 Wird die Anzeige gemäss Art. 16 abgeschrieben, können dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

19.3 Der Anzeiger kann an den Kosten der Abklärung beteiligt werden

- bei Nichteintretung gemäss Art. 11 Bst. a, b, c
- bei Nichteintretung gemäss Art. 11 Bst. d, e, wenn zudem offensichtlich missbräuchliche Gründe seitens des Anzeigers vorliegen.

19.4 Parteienentschädigungen sind nicht vorgesehen.

### **Art. 20 Verfahrenskosten**

Die Kosten des Verfahrens setzt die Schlichtungsstelle nach dem Aufwand und der Wichtigkeit des Geschäftes fest und gibt an den Vorstand eine entsprechende Empfehlung ab.

### **Art. 21 Abklärungssprache**

21.1 Die Abklärungssprache ist Deutsch.

21.2 Der Präsident der Schlichtungsstelle entscheidet nach freiem Ermessen, ob anderssprachige Beweisurkunden in die Abklärungssprache zu übersetzen sind.

### **Art. 22 Aufbewahrung der Akten**

Nach Abschluss einer Abklärung werden die gesamten Akten dem Sekretariat der WPV zur Aufbewahrung übermittelt.

### **3. Ordnung der Schlichtungsstelle**

#### **Art. 23 Beschlussfassung der Schlichtungsstelle**

- 23.1 Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Zirkulationsbeschlüsse sind zugelassen.
- 23.2 Die Beschlussfassung der Schlichtungsstelle erfolgt gemäss Art. 12.

#### **Art. 24 Aufgaben des Präsidenten**

Der Präsident der Schlichtungsstelle

- leitet die Sitzungen der Schlichtungsstelle;
- entscheidet über Ausstand (Art. 25)
- erstattet die Empfehlungen an den Vorstand der WPV (gemäss Art. 18)

#### **Art. 25 Ausstand**

Mitglieder der Schlichtungsstelle haben in den Ausstand zu treten, wenn

- a) Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, sie als befangen erscheinen zu lassen oder Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit erregen;
- b) sie mit dem Beschuldigten oder dem Anzeiger besonders verbunden oder von ihm abhängig sind;
- c) die Angelegenheit sie selbst, ihren Ehegatten, ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad betrifft;
- d) die Angelegenheit ein Unternehmen betrifft, mit dem sie als Partner, Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung oder als Arbeitnehmer in Verbindung stehen oder gestanden haben.

#### **Art. 26 Entscheid über Ausstand**

Über Ausstandsgründe entscheidet im Streitfall der Präsident der Schlichtungsstelle; ist dieser selbst betroffen, entscheiden die übrigen Mitglieder.



### **Art. 27 Honorierung**

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle ausserhalb der WPV erhalten für ihre Mitwirkung ein Honorar, welches sich nach den marktüblichen Honoraransätzen für Kommissionstätigkeit in Liechtenstein richtet und vom Vorstand festgelegt wird.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt das Reglement zur Standeskommission in der Version vom 01. Mai 2004.